



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

Stadtverwaltung · Kaiserstraße 28 – 32 · 79761 Waldshut-Tiengen

Automatische Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bis zum 4. März 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben (Rechtsgrundlage § 24 AufenthG), gelten bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort, wenn die Aufenthaltserlaubnis am 1. Februar 2025 gültig ist. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch eine Rechtsverordnung festgelegt, vgl.:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ukrainaufenthfgv/BJNR14E0A0023.html>

Insbesondere werden auch jene Aufenthaltserlaubnisse von dieser „Verlängerung“ erfasst, die bislang bis zum 4. März 2025 gültig sind – also auch jene, die auf Grund der ersten automatischen Verlängerung von 4. März 2024 bis 4. März 2025 (Regelfall) als „verlängert“ galten. Daher wird in der Regel kein neuer elektronischer Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde erteilt. Es ist keine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

gez. A l b r e c h t

Waldshut-Tiengen,
20.01.2025

Leitung
Rechts- und Ordnungsamt
Ralph Albrecht

Telefon 07751 833-180
Telefax 07751 833-97180
ralbrecht@waldshut-tiengen.de